

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises Abt. Wasser- und Bodenschutz

Besucheranschrift: Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/ Referat: Umwelt, Naturschutz und ländl. Raum
70.1- Abt. Wasser- und Bodenschutz

Ansprechpartner/in: I
Aktenzeichen: **70.1-**
Telefon: 06051 85-12590/, -12592,-16312
Telefax: 06051 85-16234
E-Mail: Wasserbehoerde@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do13:00-17:30Uhr
Gebäude/Zimmer: 2. Etage

Merkblatt: Grundwasserhaltung während der Bauzeit (mit Infos zu UVPG)

Anforderungen für einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtl. Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung während der Durchführung baulicher Maßnahmen

Bei Baumaßnahmen kann zur Freihaltung der Baugrube von Grundwasser eine zeitlich befristete Grundwasserabsenkung (-haltung) erforderlich werden. Diese stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) durch die Wasserbehörde. Auch wenn im Einzelfall keine Erlaubnis benötigt wird, muss der beabsichtigte Grundwasseraufschluss der Wasserbehörde mit Übersichts-, Lageplan, Nachweisen und Beschreibungen vorher angezeigt werden. Bei unbeabsichtigtem Grundwasseraufschluss sind die Arbeiten einzustellen und der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 29 Hess. Wassergesetz).

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag ist formlos abzufassen und in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Verzicht auf einzelne Nachweise ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist aus verfahrensrechtlichen Gründen NICHT möglich. Bitte beantragen Sie im Bedarfsfall frühzeitig eine erneute Erlaubnis. Wenn sich nichts an den tatsächlichen Umständen geändert hat, können Sie sich dabei auf die bereits vorliegenden Antragsunterlagen beziehen. Am besten denken Sie schon beim Erstantrag an einen Zeitpuffer.

Der Antrag soll folgendes zu beinhalten / abhandeln:

1 Antragsangaben

- 1.1 Name und Adresse des Bescheidadressaten, bei jur. Personen Name des Geschäftsführers; sind Antragsteller und Bescheidadressat nicht identisch: Vollmacht
- 1.2 Bezeichnung der Baumaßnahme
- 1.3 Ortsbezeichnung der Grundwasserabsenkung mit Ort, Straße, Hausnummer, Flur, Flurstück-nummer einschließlich der Einleitestelle/n
- 1.4 Absenkziel in Meter (möglichst auf NN bezogen)
- 1.5 Voraussichtlicher Beginn und vorauss. Dauer der Grundwasserabsenkung
- 1.6 überschlägige Berechnung der Wassermengen in l/sec, cbm/h, cbm/d und insgesamt
- 1.7 Reichweitenbestimmung des Absenktrichters
- 1.8 Systembeschreibung der Wasserentnahme (Zahl, Durchmesser und Tiefe der Brunnen etc.)
- 1.9 Angaben zur analytischen Beschaffenheit des anstehenden Grundwassers (Umfang mit der Wasserbehörde abstimmen)
- 1.10 Beschreibung von Sedimentations-anlagen
- 1.11 Lage in/zu Schutzgebieten

2 Planunterlagen

- 2.1 Übersichtsplan (M1:10.000–25.000)
- 2.2 Lageplan (unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte) mit Eintragung der Örtlichkeiten (Baustelle, Lage der Absenkbrunnen, Einleitestellen in Gewässer/Kanalisation, Versickerung)
- 2.3 Detailplan der Wasserentnahme und Wiederversickerung oder Einleitung (Grundriss, Schnitt, ggf. Beschreibung)
- 2.4 Anliegerverzeichnis

3 Nachweise/Erklärungen

- 3.1 Zustimmungserklärung der Kommune (Kanalbetreiber) bei Wassereinleitung in die kommunale Ortsentwässerung einschl. Aussage, dass die Leistungsfähigkeit der Kanalisation auch im Regenwetterfall zur Ableitung des eingeleiteten Wassers ausreicht
- 3.2 Zustimmungserklärung des Gewässerunterhaltungspflichtigen bei Wassereinleitung in ein Oberflächengewässer
- 3.3 Nachweis, dass die Grundwasserabsenkung nicht zu einer Schädigung Dritter (z.B. Setzungsschäden, Vernässung bei Wiederversickerung) oder zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Vegetationsschäden) führt. Grundsätzlich wird ein Gutachten einer/ eines staatlich anerkannten Prüffingenieurin/ Prüffingenieurs für Geotechnik/ Baugrundbewertung zur Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens auf Gebäude, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beizufügen. Im Gutachten ist zu bestätigen, dass mit keinen Auswirkungen dieser Art zu rechnen ist. Soweit erforderlich sind weitere Maßnahmen zur Auswirkungsbegrenzung und zum Monitoring von der/ dem staatlich anerkannten Prüffingenieurin/ Prüffingenieur vorzuschlagen.

3.4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Auszug Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 und 2 UVPG

AUSZUG Anlage 1- Vorhaben:

13.3 Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von

- | | | |
|-------------|--|----------|
| 13.3.1 | 10 Mio. m ³ oder mehr; | X |
| 13.3.2 | 100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ ; | A |
| 13.3.3 | 5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind; | S |
| 13.4 | Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung; | A |

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 2

**Die Anlage 2 zum UVPG ist zu beachten. Diese lautet wie folgt:
Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 2827 u. 2828)

1. Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, eine Vorprüfung durchzuführen ist.

a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere

aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge

aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,

bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

3. Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller *Vorkehrungen* vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

4. Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die *Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe* auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten *Schutzkriterien* beziehen.

Auszug Anlage 3 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (*Nutzungskriterien*),

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (*Qualitätskriterien*),

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (***Schutzkriterien***):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.5 Sofern machbar und zumutbar, ist das entnommene Grundwasser, z.B. mittels Schluckbrunnen oder Sickerbecken, wieder dem Grundwasserleiter zuzuführen (in diesem Fall ist eine Systemskizze mit Lageplan vorzulegen). Dies hat grundsätzlich Vorrang vor dem Ableiten in ein oberirdisches Gewässer oder in die Kanalisation !
Wird keine Versickerung geplant, ist dies schlüssig zu begründen!

3.6 Falls mit der Grundwasserhaltung schon vor Eingang der angeforderten Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen begonnen werden soll und das Vorhaben Aussicht auf Erlaubnis hat, so kann ggf. die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) beantragt werden.

3.7 Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt dann folgenden Antragszusatz voraus:
Es wird die Erlaubnis unter Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) beantragt. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung der Wasserbehörde durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
Der Antrag soll frühzeitig (4 Wochen) vor Beginn der Absenkung gestellt werden.